



Sitzung vom

25. Oktober 2011

Mitgeteilt den

26. Oktober 2011

Protokoll Nr.

952

Richtplanung Graubünden/Region Mittelbünden

Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Strassenverkehr, Strassen- ausbau und Strassenerhaltung, Umfahrung Schmitten (Objekt 05.TS.02)

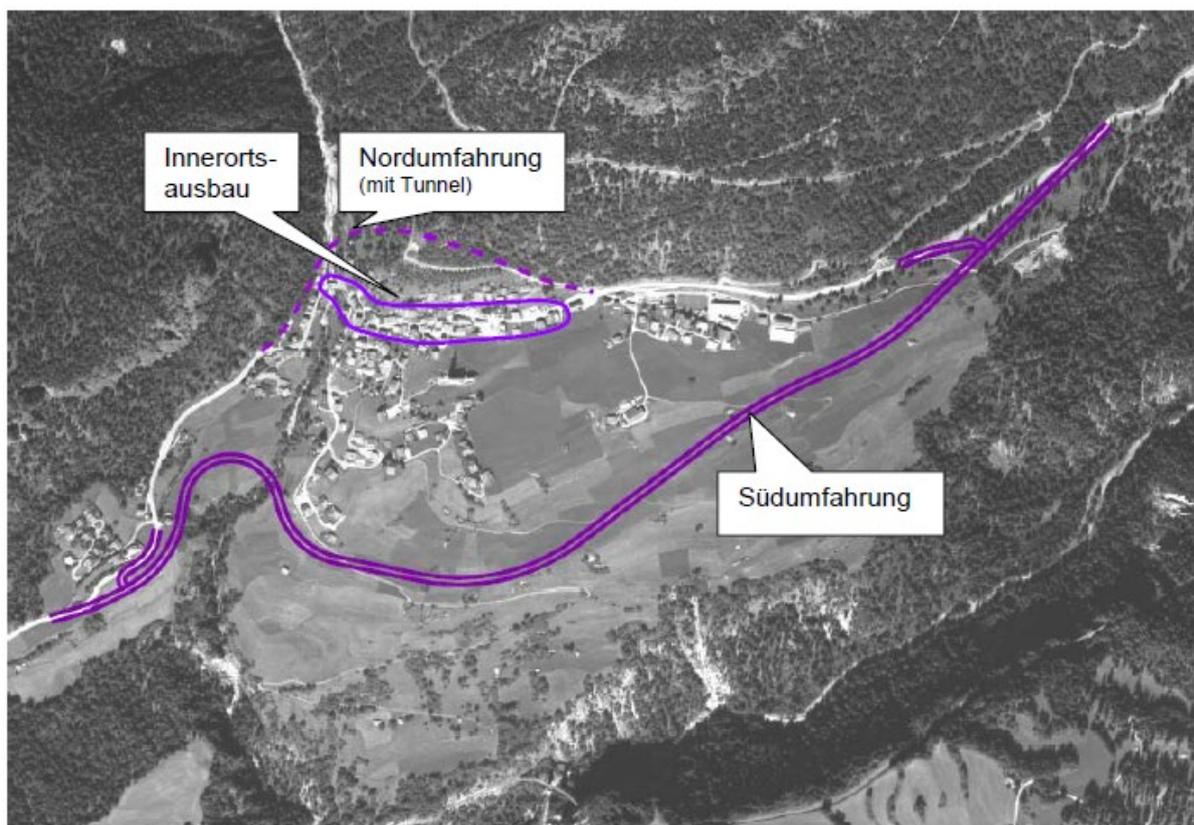
1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan (KRIP) enthält eine Umfahrung von Schmitten als räumliche Festlegung (Objekt 05.TS.02). Diese bisherige Festlegung umfasst eine „Nordumfahrung“ mittels eines Tunnels. Sie weist den Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ nach Art. 5 Abs. 2 lit. b der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) auf. Basis für die bisherige Festlegung im KRIP (Beschluss Nr. 1620 vom 19. November 2002) war die Linienführung einer Auflageprojekt-Variante aus dem Jahre 1982.

Nachdem die bisherigen Varianten nicht weiter verfolgt worden sind, wurde eine Variante „Südumfahrung“ entwickelt, und es ist ein entsprechendes Auflageprojekt nach Strassengesetzgebung ausgearbeitet worden (Auflageprojekt Nr. 417b.4510). Parallel dazu wurde in enger Zusammenarbeit mit dem für das Auflageprojekt federführenden Tiefbauamt und der betroffenen Region Mittelbünden die vorliegend zu beschliessende Richtplananpassung erarbeitet.

Der vorliegende Beschluss über die Richtplananpassung ist Teil der koordinierten Beschlussfassung über Auflageprojekt (Art. 24 Strassengesetz des Kantons Graubünden, StrG) und Richtplananpassung (Art. 14 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden, KRG).

Nachfolgende Abbildung zeigt die Ausgangslage in räumlicher Hinsicht



2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP) beinhaltet:

- Kanton Graubünden, Region Mittelbünden, Richtplananpassung Thema Strassenverkehr, Strassenausbau und Strassenerhaltung, Umfahrung Schmitten (Objekt Nr 05.TS.02) vom 30. August 2011
- Richtplanung Graubünden, Region Mittelbünden, Teilbereich Verkehr, Strassenverkehr, Strassenausbau und Strassenerhaltung, Umfahrung Schmitten (Nr. 05.TS.02), erläuternder Bericht vom 30. August 2011

3. Koordination und Planabstimmung

Die Anpassung des Richtplans erfolgte nach den Bestimmungen des KRG und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Der Erlass des KRIP stützt sich auf kongruente Pläne zum Auflageprojekt nach Art. 19ff. StrG. Damit ist das Erfordernis der Planab-

stimmung (Art. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes, RPG) erfüllt, und die Koordination (Art. 25a RPG) ist sichergestellt.

Nach Art. 1 Abs 3 StrG erfolgt die Koordination der Kantonsstrassen mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und des Bundes im kantonalen Richtplanverfahren.

Aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens zu Richtplananpassung und Auflageprojekt wurde die den Auflageakten zugrundeliegende Abwägung der betroffenen Interessen überprüft. In formeller Hinsicht erfolgt die Interessenabwägung im Rahmen der Genehmigung des Auflageprojektes nach Art. 24 StrG, das den Charakter einer grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung hat (Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2011). In materieller Hinsicht gelten die Ausführungen zur Interessenabwägung im erwähnten Regierungsbeschluss zum Auflageprojekt auch für die Richtplananpassung. In zeitlicher Hinsicht erfolgen die Beschlussfassungen über Auflageprojekt und Richtplananpassung an derselben Regierungssitzung.

4. Ergebnisse des Verfahrens

Das Verfahren zur Richtplananpassung (Vernehmlassung bei kantonalen Amtsstellen, öffentliche Planaufgabe, Vorprüfung durch den Bund) erfolgte koordiniert mit dem Verfahren zum Auflageprojekt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie das Ergebnis der Prüfung sind im Anhang des erläuternden Berichts zur Richtplananpassung aufgeführt.

4.1 Kantonsinterne Konsultation der betroffenen Behörden

Mit Schreiben vom 4. November 2010 wurden die Richtplandokumente kantonsintern den betroffenen Stellen mit Frist bis zum 8. Dezember 2010 zur Vernehmlassung unterbreitet. Aus dieser Konsultation gingen keine Bemerkungen zum Richtplan ein.

4.2 Vorprüfung durch den Bund

Mit Schreiben vom 23. November 2010 wurden die Richtplandokumente (zusammen mit anderen Richtplan-Geschäften) dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung datiert vom 10. März 2011.

Das ARE (in Zusammenfassung der Stellungnahmen der Bundesämter ASTRA, BAFU, BWL) anerkennt, dass alle betroffenen Interessen ermittelt wurden, dass aber das in den Vorprüfungsunterlagen dargelegte Ergebnis der Interessenabwägung nicht vorbehaltlos geteilt werde. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und öffentlichen Auflage ist die Abwägung der betroffenen Interessen überprüft worden. In formeller Hinsicht erfolgt die Interessenabwägung – wie bereits vorstehend unter Ziffer 3 erwähnt – in dem an derselben Regierungssitzung gefassten Beschluss zum grundeigentümergebundenen Auflageprojekt.

Der Bund weist darauf hin, dass in Verbindung mit der Festsetzung der Umfahrung Schmitten aufgezeigt werden muss, wie die Konflikte mit den Trockenwiesen und –weiden (TWW) von nationaler Bedeutung gelöst werden. Auch diesbezüglich kann auf den Lösungsansatz verwiesen werden, wie er im Regierungsbeschluss zum Auflageprojekt festgehalten ist (landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB), konkrete Ersatzmassnahmen, TWW-Vorranggebiet).

4.3 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 8. November bis 8. Dezember 2010 und wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. November 2010 publiziert.

Es gingen zahlreiche Stellungnahmen und Einwendungen ein. Bei diesen Dokumenten ist nicht immer klar unterscheidbar, ob sich es sich um eine Einsprache gegen das Auflageprojekt (Art. 22 und 23 StrG) oder um eine Einwendung/Stellungnahme zur Richtplananpassung (Art. 7 Abs. 3 KRVO) handelt.

Die Stellungnahmen, welche die Richtplananpassung konkret ansprechen oder Begriffe/Verfahren im Zusammenhang mit der Raumplanung aufgreifen, sind im erläuternden Bericht zur Richtplananpassung aufgeführt (Anhang 2). Darin ist auch das

Ergebnis der Prüfung der Einwendungen/Stellungnahmen aufgezeigt. Die Prüfung der Einwendungen/Stellungnahmen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und in Abstimmung mit dem Beschluss zum Auflageprojekt.

Der erläuternde Bericht wird, wie alle Richtplananpassungen, auf dem Internet publiziert (www.richtplan.gr.ch > Anpassungen > abgeschlossen). Damit werden die Anforderungen von Art. 7 KRVO erfüllt.

4.4 Fazit

Die Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Verfahren zur Richtplananpassung wurden geprüft. Dies erfolgte in engem Kontakt und in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt, sodass eine koordinierte und abgestimmte Beschlussfassung zu Richtplananpassung und Auflageprojekt erfolgen kann.

In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche der vorliegenden Anpassungen des KRIP entgegenstehen. Die konkrete Interessenabwägung erfolgt im parallelen Genehmigungsbeschluss zum Auflageprojekt nach Art. 24 StrG. Auch in formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des KRIP gegeben.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP) vom 30. August 2011 im Bereich **Strassenverkehr, Strassenausbau und Strassenerhaltung, Umfahrung Schmitten** (Objekt Nr. 05.TS.02) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der erläuternde Bericht zur Richtplananpassung vom 30. August 2011 wird zur Kenntnis genommen.

3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplananpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet rasch nachzuführen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
6. Die Region Mittelbünden wird ersucht, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des KRIP zu dokumentieren.
7. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mart. Schmid".

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Dokumente KRIP
Region Mittelbünden	1	2
Tiefbauamt	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	-
Amt für Jagd und Fischerei	1	-

ARE-GR At 30. August 2011